

Dieser Text ist aus dem italienischen Originaldokument übersetzt.

Satzung

Ausgabe 8. Juni 2018

Die Gründungsurkunde der Südtiroler Volksbank ist am 15.05.1992 aus der Fusion der Volksbanken Bozen und Brixen verabschiedet und am 07.06.1995 zur Fusion mit der Volksbank Meran novelliert worden.

Die Satzungsänderungen die dieser Ausgabe 8. Juni 2018 vorausgehen, sind zuletzt von der Außerordentlichen Hauptversammlung am 26. November 2016 beschlossen worden. Alle Abänderungen sind vorschriftsgemäß eingetragen.

Banca Popolare dell'Alto Adige Società per azioni
Südtiroler Volksbank Aktiengesellschaft

Gesellschaftssitz und Generaldirektion in 39100 Bozen, Schlachthofstraße 55
Steuer- und Mehrwertsteuernummer, Handelsregister Bozen Nr. 00129730214 – eingezahltes Gesellschaftskapital Euro 201.993.752
www.volksbank.it

Die erste Genossenschaftsbank in Südtirol entstand in Meran am 10. Jänner 1886 als *Gewerbliche Spar- und Vorschuss-Casse Meran reg.Gen.mbH* (Istituto di risparmio e prestiti per l'industria e il commercio Cons.reg. a gar.lim). Der letzte Gesellschaftsname *Banca Popolare di Merano Soc.coop.arl* (*Volksbank Meran Gen.mbH*) ist 1972 eingetragen worden.

1889 ist in Brixen der *Spar- & Darlehenskassenverein für die Pfarrgemeinde Brixen* (Cassa rurale di risparmio e prestiti per la parrocchia di Bressanone) gegründet worden. Die Gesellschaft hat 1969 die Bezeichnung *Banca Popolare di Bressanone Soc.coop.arl* (*Volksbank Brixen Gen.mbH*) angenommen.

Die *Spar- und Vorschusskasse für Handel und Gewerbe* (Consorzio Risparmio e Prestiti per il Commercio e l'Industria) in Bozen ist 1902 gegründet worden. 1969 ist der letzte Firmenname *Banca Popolare di Bolzano Soc.coop.arl* (*Volksbank Bozen Gen.mbH*) angenommen worden.

Die Südtiroler Volksbank entstand 1992 mit registriertem Gesellschaftsnamen **Banca Popolare dell'Alto Adige** Società cooperativa durch die Fusion der Volksbanken Bozen und Brixen; 1995 folgte die Fusion mit der Volksbank Meran. 2015 hat die Südtiroler Volksbank die Bankengruppe Banca Popolare di Marostica übernommen.

Die Außerordentliche Hauptversammlung 26. November 2016 hat die Umwandlung der Gesellschaftsform der Südtiroler Volksbank in Aktiengesellschaft beschlossen.

Abschnitt I Gründung der Gesellschaft

- Art. 1 Bezeichnung
- Art. 2 Gegenstand
- Art. 3 Rechtssitz und Niederlassungen
- Art. 4 Dauer

Abschnitt II Gesellschaftskapital und Aktien

- Art. 5 Gesellschaftskapital
- Art. 6 Stimmrecht und Beschränkung
- Art. 7 Übertragung der Aktien und Einschränkung der Verfügbarkeit
- Art. 8 Dividende und Vermögensanteil bei Auflösung
- Art. 9 Austritt aus der Gesellschaft

Abschnitt III Gesellschaftsorgane

- Art. 10 Gesellschaftsorgane
- Art. 11 Einberufung der Hauptversammlung
- Art. 12 Teilnahme an der Versammlung und Vertretung
- Art. 13 Befugnisse der Hauptversammlung
- Art. 14 Geschäftsordnung der Hauptversammlung
- Art. 15 Vorsitz in der Versammlung
- Art. 16 Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung
- Art. 17 Beschlussgültigkeit der Hauptversammlung
- Art. 18 Vertagung der Hauptversammlung
- Art. 19 Protokoll der Hauptversammlung
- Art. 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Art. 21 Wahl des Verwaltungsrats
- Art. 22 Ersatz der Verwaltungsratsmitglieder
- Art. 23 Ämter im Verwaltungsrat
- Art. 24 Vergütung des Verwaltungsrats
- Art. 25 Verwaltungsratssitzungen
- Art. 26 Beschlüsse des Verwaltungsrats
- Art. 27 Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrats
- Art. 28 Befugnisse des Verwaltungsrats
- Art. 29 Vollzugausschuss
- Art. 30 Risikoausschuss
- Art. 31 Befugnisübertragung des Verwaltungsrats
- Art. 32 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- Art. 33 Wahl des Aufsichtsrats und Ersatz
- Art. 34 Pflichten des Aufsichtsrats
- Art. 35 Sitzungen des Aufsichtsrats
- Art. 36 Wirtschaftsprüfung
- Art. 37 Generaldirektion
- Art. 38 Befugnisse des Generaldirektors

Abschnitt IV Vertretung und Gesellschaftszeichnung

- Art. 39 Vertretungsbefugnisse und Gesellschaftszeichnung

Abschnitt V Jahresabschluss der Gesellschaft

- Art. 40 Jahresabschluss
- Art. 41 Gewinnverteilung

Abschnitt VI Auflösung der Gesellschaft

- Art. 42 Auflösung und Liquidation

Abschnitt VII Übergangsbestimmungen

- Art. 43 Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Wahl der Ratsmitglieder und Ersatz bei Ausfall im Laufe des Geschäftsjahrs. Wahl eines Vizepräsidenten.

Abschnitt I

Gründung der Gesellschaft

Art. 1

Bezeichnung

- 1 Banca Popolare dell'Alto Adige Società per azioni (in deutscher Sprache: Südtiroler Volksbank Aktiengesellschaft) ist gegründet; die Rechtsform der Gesellschaft ist durch Umwandlung der vorbestehenden „Genossenschaft auf Aktien“ von der außerordentlichen Hauptversammlung am [(25) 26. November 2016], in Anwendung des Testo Unico Bancario, Art. 29, Abs. 2-ter, beschlossen worden.
- 2 Die Gesellschaft ist durch diese Satzung und durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelt.
Die Gesellschaft unterliegt der aufsichtsbehördlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen aus dem Testo Unico Bancario. Die Satzung der Gesellschaft unterliegt dem Feststellungsverfahren der Banca d'Italia.
- 3 Die Gesellschaft kann in Ausübung ihrer Tätigkeit, zuzüglich zu den herkömmlichen Bezeichnungen, allein und/oder in gekürzter Form, als traditionelle Kennzeichen von lokaler Bedeutung auch "Banca Popolare di Marostica" verwenden.

Art. 2

Gegenstand

- 1 Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen- und Kreditgeschäft in seinen unterschiedlichen Formen.
- 2 Dabei gilt das besondere Interesse der Gesellschaft der Entwicklung des Einzugsgebiets Ihres Vertriebsnetzes.
- 3 Die Gesellschaft kann, unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften, alle Bank-, Finanz- und Wertpapiergeschäfte und – dienstleistungen durchführen, einschließlich aller Tätigkeiten im Rahmen der aufsichtsbehördlich vorgesehenen gegenseitigen Anerkennung, sowie jedes andere Geschäft das dem Unternehmenszweck dienlich erscheint oder jedenfalls mit ihm verbunden ist.
- 4 Die Gesellschaft kann, zur Erfüllung ihres institutionellen Zwecks, Vereinigungen und Konsortien beitreten und in Italien und im Ausland Unternehmensverträge abschließen.

Art. 3

Rechtssitz und Niederlassungen

- 1 Die Gesellschaft hat Rechtssitz und Generaldirektion in Bozen.
Sie kann, mit den erforderlichen Genehmigungen, Zweigstellen und Vertretungen im In- und Ausland errichten, verlegen und auflassen.

Art. 4

Dauer

- 1 Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2100 festgelegt und kann verlängert werden.

Abschnitt II

Gesellschaftskapital und Aktien

Art. 5

Gesellschaftskapital

- 1 Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital beträgt 201.993.752 Euro und ist in 50.498.438 Namens-Stammaktien unterteilt.
- 2 Die Aktien sind nicht teilbar; Eintragungen auf mehrere Namen sind nicht zulässig. Bei Aktiengemeinschaft müssen die Rechte der Miteigentümer durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Ist der gemeinsame Vertreter nicht bestellt oder der Gesellschaft nicht mitgeteilt worden, sind die von ihr an einen der Miteigentümer erfolgten Mitteilungen und Erklärungen, allen anderen gegenüber wirksam.
- 3 Die Aktien werden vorschriftsgemäß in elektronischer Sammelverwaltung geführt.

- 4 Mit Änderung der Satzung können Kategorien von Aktien mit unterschiedlichen Rechten geschaffen werden.
- 5 Die außerordentliche Hauptversammlung kann, mit Änderung der Satzung, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals beschließen und, auf begründeten Antrag des Verwaltungsrats hin, das Bezugsrecht ausschließen oder einschränken. Die außerordentliche Hauptversammlung kann die Ausgabe von in Aktien der Gesellschaft wandelbare Anleihen beschließen.
- 6 Die außerordentliche Hauptversammlung kann, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, eine Gewinnausschüttung an das Personal der Gesellschaft beschließen.
- 7 Die außerordentliche Hauptversammlung vom 23. Februar 2015 hat dem Verwaltungsrat die Befugnis übertragen, gemäß Art. 2420-ter Codice Civile innerhalb 23.02.2020 folgende Kapitaloperation zu beschließen und umzusetzen:
- i) eine einmalige oder wiederholte Ausgabe von Anleihen und/oder Optionsanleihen, zum Gegenwert von insgesamt bis zu 100 (einhundert) Millionen Euro, wandelbar in Stammaktien der Gesellschaft, mit Bezugsrecht für Aktionäre und Inhaber von Wandelanleihen der Südtiroler Volksbank sowie die, aus der Bedienung der Umwandlung sich ergebende stückelbare Erhöhung des Gesellschaftskapitals.
- Der Verwaltungsrat ist des Weiteren beauftragt, die Durchführungsbestimmungen zu Punkt (i) dieses Abs. 7 zu erlassen, und im Allgemeinen jede erforderliche oder nützlich erachtete Handlung zur Umsetzung dieser Beschlussfassung der Versammlung zu entscheiden und zu bewirken
- 8 Der Verwaltungsrat ist nach Art. 2443 Codice Civile berechtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Beschluss der Hauptversammlung vom 26. November 2016, eine stückelbare nominelle Kapitalerhöhung nach Art. 2349 Abs. 1 Codice Civile, in Höhe von maximal 300.000,00 (dreihunderttausend/00) Euro, auch in Teilbeträgen zu beschließen, um nach geltender Vergütungspolitik, die auf Finanzinstrumente basierenden Vergütungspläne zu Gunsten des, für die Erreichung der Unternehmensziele, relevanten Personals der Südtiroler Volksbank zu bedienen. Hierfür hat die ordentliche Hauptversammlung vom 26. November 2016 die Bildung einer vinkulierten Rücklage in Höhe von 300.000 (dreihundert tausend) Euro beschlossen. Die nominelle Kapitalerhöhung wird über diese vinkulierte Rücklage zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne 2016, 2017 und 2018, die von der ordentlichen Hauptversammlung für die entsprechenden Geschäftsjahre zu beschließen sind, durchgeführt.
- Die Aktien aus der nominellen Kapitalerhöhung werden mit regulärem Dividendenanrecht in Tranchen nach den Regeln des jeweils zur Anwendung kommenden Stock-Grant-Plans emittiert.
- Dem Verwaltungsrat sind alle Durchführungsbefugnisse zu diesem Art.5, Abs. 9 erteilt; dies schließt die Übertragung der Handlungsbefugnis an einzelne Ratsmitglieder mit ein. Insbesondere kann der Verwaltungsrat die Zuteilung und Ausgabe der neuen Aktien zur Bedienung der Stock-Grant-Pläne nach den Regeln des jeweils zur Anwendung kommenden Plans bestimmen und das Gesellschaftskapital demzufolge mit Anpassung des Art. 5, Abs. 1 der Satzung erhöhen.
- Ist der Durchführungszeitraum der, durch den jeweiligen Stock-Grant-Plan bedingten Kapitalerhöhung abgelaufen, gilt das Gesellschaftskapital um den entsprechenden Betrag erhöht

Art. 6

Stimmrecht und Beschränkung

- 1 Jede Aktie verleiht ein Stimmrecht, unbeschadet der Bestimmungen aus Art. 6, Abs. 2 der Satzung.
- 2 Bis zum 26. März 2017 oder dem durch Gesetz anders festgesetzten Tag, kann kein Rechtsträger das Stimmrecht für die Aktienanzahl über fünf Prozent des Stammkapitals ausüben. Dabei kumuliert die Anzahl der vom Aktionär – natürliche oder juristische Person – gehaltenen Aktien mit den Aktien der von ihm direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften; nicht berücksichtigt werden die Aktien im Portfolio von Investmentfonds, die von kontrollierten Gesellschaften verwaltet werden.
- Der Umstand der Kontrolle liegt, auch jenseits einer entsprechenden Kapitalbeteiligung, in den von Art. 2359, Ab.1 und Abs. 2 Codice Civile vorgesehenen Fällen vor und von Kontrolle durch dominante Einflussnahme wird in den von Art. 23, Abs. 2 des Legislativdekrets Nr. 385 / 1993 (Testo Unico Bancario) vorgesehenen Fällen ausgegangen.
- Die Besitzquote umfasst auch die über Treuhänder oder vorgeschobene Personen gehaltenen Aktien und / oder die Aktien, deren Stimmrecht aus jedwelchem Grund auf eine andere Person übertragen worden ist.
- Bei Verstoß gegen die Bestimmungen aus diesem Abs. 2, ist der Beschluss der Hauptversammlung nach Art. 2377 Codice Civile anfechtbar, sofern die erforderliche Stimmenmehrheit ohne diesen Verstoß nicht erreicht worden wäre.
- 3 Die Aktien, für die das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann, zählen jedenfalls für die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung.

Art. 7

Übertragung der Aktien und Einschränkung der Verfügbarkeit

- 1 Unbeschadet einer gesetzlichen Einschränkung, sofern gegeben, sind die Aktien zu den jeweils geltenden Bestimmungen, aus jedwelchem Rechtsgrund, zwischen Lebenden und in der Rechtsnachfolge von Todes wegen, frei übertragbar.
- 2 Kommt der Aktionär seinen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nicht nach, kann diese die Zwangsvollstreckung der Aktien beantragen.
- 3 Die Begründung von dinglichen Rechten auf Aktien ist nach Gesetz geregelt.

Art. 8

Dividende und Vermögensanteil bei Auflösung

- 1 Die Gewinnverteilung und die Verteilung der verfügbaren Mittel bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt im Verhältnis zu den gehaltenen Aktien.
- 2 Die Dividende, die innerhalb von fünf Jahren ab deren Fälligkeit nicht eingezogen wird, fällt an die Gesellschaft.

Art. 9

Austritt aus der Gesellschaft

- 1 Der Rücktritt ist in den Fällen und mit Verfahren und Wirkung wie durch Gesetz, aufsichtsbehördliche Bestimmungen und Satzung geregelt, zugelassen.
- 2 Der Rücktritt ist jedenfalls ausgeschlossen bei Verlängerung der Gesellschaftsdauer und bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Beschränkungen die den Aktienumlauf betreffen sowie für jeden anderen Rücktrittsgrund aus einer durch die Satzung abdingbaren Gesetzesvorschrift.
- 3 Die Auszahlung der Aktien an den rücktretenden Aktionär erfolgt laut Gesetz..

Abschnitt III Gesellschaftsorgane

Art. 10

Gesellschaftsorgane

- 1 Die Gesellschaftsbefugnisse sind gemäß Zuständigkeit übertragen:
 - a) der Hauptversammlung;
 - b) dem Verwaltungsrat;
 - c) dem Präsidenten;
 - d) dem Vollzugsausschuss, falls ernannt;
 - e) dem Aufsichtsrat;
 - f) der Generaldirektion.

Art.11

Einberufung der Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung wird unter Einhaltung der gesetzlichen Form und Vorankündigung vom Verwaltungsrat oder, falls erforderlich, vom Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich, innerhalb von 120 (einhundert zwanzig) Tagen ab Abschluss des Geschäftsjahres an einem, in der Einberufungsanzeige angegebenen Ort in der Provinz Bozen gehalten.
- 2 Die Hauptversammlung findet, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Form, in der Regel in einziger Einberufung statt. Der Verwaltungsrat kann unter entsprechendem Hinweis in der Einberufungsanzeige, die wiederholte Einberufung für dieselbe Hauptversammlung vorsehen.
- 3 Die Einberufungsanzeige enthält:
 - a) Tag, Uhrzeit und Ort der Versammlung;
 - b) die Tagesordnung und jede weitere gesetzlich oder aufsichtsbehördlich vorgesehene Information.Die Einberufung wird im Amtsblatt der Italienischen Republik oder in einer der beiden Tageszeitungen mit nationaler Auflage „Il Sole 24 Ore“ bzw. „Milano Finanza“ mindestens zwanzig Tage vor dem für die Hauptversammlung bestimmten Tag veröffentlicht.
- 4 Die Teilnahme an der Hauptversammlung kann auch in - mittels Audio/Video-Einrichtung mit dem Versammlungssitz, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer befinden - verbundenen, angrenzenden oder entfernt, auch außerhalb der Provinz Bozen liegenden Standorten erfolgen, vorausgesetzt, dass die kollegiale Vorgangsweise und die Grundsätze von Treu und Glauben und der Gleichbehandlung gewährleistet sind und, im Besonderen, dass die Identität aller Teilnehmer feststellbar ist und diese der Verhandlung folgen und in Echtzeit an der Erörterung der Tagesordnung teilnehmen, die Unterlagen einsehen, entgegennehmen und bearbeiten und Ihre Stimme abgeben können. Unter diesen Voraussetzungen, führt die Einberufungsanzeige die mittels Audio/Video-Einrichtung verbundenen Standorte an, in denen sich die Teilnehmer einfinden können, wobei als Sitz der Hauptversammlung der Standort gilt, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer befinden.
- 5 Bei technischen Hindernissen die die Feststellung oder Weiterführung der Hauptversammlung so beeinträchtigen, dass es nicht möglich ist die Versammlung an demselben Tag abzuschließen, unterbricht der Vorsitzende die Hauptversammlung, mit Anmerkung der Gründe im Sitzungsprotokoll. Von der Hauptversammlung bereits gefasste Beschlüsse, die jedenfalls aus dem Protokoll hervorgehen müssen, bleiben aufrecht. Zur Erörterung der noch nicht beratenen und beschlossenen Verhandlungsgegenstände muss die Hauptversammlung erneut einberufen werden, dabei gelten die Bestimmungen aus den vorherigen Absätzen in diesem Art. 11 der Satzung.

- 6 Der Verwaltungsrat beruft die Hauptversammlung ferner unverzüglich ein, wenn dies schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände von so vielen Aktionären beantragt wird, dass zum Zeitpunkt des Antrags die Kapitalquote vertreten ist, die den gesetzlich erforderlichen Stimmrechten entspricht. Die Einberufung auf Antrag der Aktionäre ist nicht zulässig für Verhandlungsgegenstände, über die die Versammlung von Gesetzes wegen auf Vorschlag des Verwaltungsrats oder auf dessen Entwurf oder Bericht beschließt.

Art. 12

Teilnahme an der Versammlung und Vertretung

- 1 Für die Teilnahme an der Hauptversammlung ist die gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Aktienhinterlegung zu erbringen; die Bestätigung muss bei der Depotbank mindestens zwei Tage vor dem für die Versammlung angesetzten Tag angefordert werden.
- 2 Die Vertretung eines Aktionärs durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär ist zulässig, sofern der Vertreter nicht dem Verwaltungsrat oder dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört oder mit dieser oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis führt. Die gemäß Gesetz und Geschäftsordnung der Hauptversammlung erstellten Vollmachten sind für alle Einberufungen derselben Hauptversammlung gültig. Auf die gesetzliche Vertretung findet die Beschränkung aus dem ersten Satz in diesem Abs. 2 nicht Anwendung.

Art. 13

Befugnisse der Hauptversammlung

- 1 Die Aktionäre versammeln sich zur Hauptversammlung in ordentlicher oder außerordentlicher Einberufung. Der Ablauf der Hauptversammlung ist, neben Gesetz und Satzung, durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.
- 2 Die ordentliche Hauptversammlung:
- a) berät und beschließt den Jahresabschluss nach Anhören der Berichte des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats und bestimmt die Gewinnverteilung;
 - b) ernennt und widerruft die Verwaltungsräte, bestellt die Aufsichtsräte und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bestellt und widerruft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Anhören des Aufsichtsrats;
 - c) befindet über die Haftung der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte;
 - d) setzt die Höhe der Vergütung und die Sitzungsgelder der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte sowie das Honorar der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fest;
 - e) verabschiedet die Geschäftsordnung zur Begrenzung der Ämterhäufung für die Verwaltungsräte und für die Aufsichtsräte;
 - f) genehmigt das Vergütungssystem und die Richtlinien für die Boni-Zahlungen zugunsten der Verwaltungsräte und die Angestellten der Gesellschaft;
 - g) genehmigt die auf Finanzinstrumenten basierende Vergütungsprogramme;
 - h) genehmigt die Richtlinien für die bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei vorzeitiger Mandatsauflösung zu leistende Abfindungszahlung und bestimmt deren Deckelung durch Vorgabe der zu verrechnenden Jährlichkeiten an festen Vergütungen sowie des Höchstbetrags daraus, der allenfalls anerkannt werden kann.
 - i) genehmigt die Geschäftsordnung der Hauptversammlung;
 - j) beschließt über die übrigen Verhandlungsgegenstände in ihrer Zuständigkeit laut Gesetz oder Satzung.
- 3 Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Abänderung der Satzung, ausgenommen in den Fällen aus Art. 28 Abs. 2 Buchstaben (t), (v) und (w) der Satzung sowie über alle anderen Gegenstände in ihrer Zuständigkeit laut Gesetz oder Satzung.

Art. 14

Geschäftsordnung der Hauptversammlung

- 1 Der Ablauf der Hauptversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Einberufung, ist, neben Gesetz und Satzung, durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt wird und für alle folgenden Hauptversammlungen gültig ist, solange sie nicht geändert oder durch eine andere ersetzt wird. Die Hauptversammlung kann mit vorgeschriebener Beschlussfähigkeit in ordentlicher Einberufung, fallweise eine oder mehrere Bestimmungen der Geschäftsordnung aussetzen.

Art. 15

Vorsitz in der Hauptversammlung

- 1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Einberufung, führt der Präsident des Verwaltungsrats und, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, sein Stellvertreter oder, fehlt dieser, die von den anwesenden Aktionären bestellte Person.
- 2 Der Vorsitzende hat sämtliche Befugnisse zur Leitung der Hauptversammlung und insbesondere zur Überprüfung der Teilnahmeberechtigung der Anwesenden sowie zur Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, zur Leitung und Regelung der Erörterung der Tagesordnung, zur Unterbreitung des Abstimmungsmodus und zur Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse.
- 3 Die Hauptversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Schriftführer und bestimmt die Wahlhelfer. In außerordentlicher Einberufung und immer wenn er es für angebracht hält, benennt der Vorsitzende einen Notar zum Schriftführer der Hauptversammlung.

Art. 16

Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

- 1) Bei einziger Einberufung der Versammlung:
 - a) ist die ordentliche Hauptversammlung unabhängig von dem in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapital beschlussfähig;
 - b) ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ (ein Fünftel) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird: hierfür zählt die durch anwesende Aktionäre gehaltene sowie die gesetzlich oder durch Vollmacht vertretene Kapitalquote. Für die Verhandlungsgegenstände aus Art. 16, Abs. 3, zählt die dort angeführte Kapitalquote.
- 2) Bei wiederholter Einberufung derselben Versammlung:
 - a) ist die ordentliche Hauptversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird. Die Aktien für die das Stimmrecht gemäß Art. 6, Abs. 2 der Satzung nicht ausgeübt werden kann, werden der Feststellung angerechnet, Aktien ohne Stimmrecht zählen nicht.
In zweiter Einberufung und in jeder folgenden, ist die ordentliche Hauptversammlung unabhängig von der festgestellten Kapitalquote beschlussfähig.
 - b) ist die außerordentliche Hauptversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird. Für die Verhandlungsgegenstände aus Art. 16, Abs. 3, zählt die dort angeführte Kapitalquote.
In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mehr als $\frac{1}{3}$ (ein Drittel) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird; in jeder folgenden Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ (ein Fünftel) des Gesellschaftskapitals festgestellt wird.
- 3) Für die Verhandlungsgegenstände aus Art. 2441, Abs. 5 Codice Civile, ist die Hauptversammlung mit der für die außerordentliche Einberufung geltende Feststellung beschlussfähig.
Für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion ist die Hauptversammlung in einziger Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals festgestellt wird und bei wiederholter Einberufung, wenn in erster Einberufung mindestens $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) und in zweiter Einberufung mindestens $\frac{1}{2}$ (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals festgestellt werden.

Art. 17

Beschlussgültigkeit der Hauptversammlung

- 1 Die in einziger Einberufung gehaltene ordentliche Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals. Die Wahl der Verwaltungsräte und der Aufsichtsräte erfolgt durch Listenwahl gemäß Art. 20 und Art. 21 bzw. Art. 32 und Art. 33 der Satzung.
Die in einziger Einberufung gehaltene außerordentliche Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals; dagegen ist für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion, die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals erforderlich.
- 2 Die in wiederholter Einberufung gehaltene ordentliche Hauptversammlung beschließt, sowohl in der ersten als auch in den folgenden Einberufungen, mit Stimmenmehrheit des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals.
Die in wiederholter Einberufung gehaltene außerordentliche Hauptversammlung beschließt, sowohl in der ersten als auch in den folgenden Einberufungen, mit Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals; dagegen ist für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals erforderlich.
- 3 Die Versammlung beschließt immer mit offener Abstimmung.

Art. 18

Vertagung der Hauptversammlung

- 1 Kann die Erörterung der Tagesordnung nicht an einem Tag abgeschlossen werden, vertagt der Vorsitzende, mit Bekanntmachung in der Versammlung ohne weitere Einberufungsaufgabe, die Hauptversammlung auf eine nächste, innerhalb von acht Tagen abzuhaltende Zusammenkunft.
- 2 In der zweiten Zusammenkunft gelten die Mehrheiten für Beschlussfähigkeit und Beschlussgültigkeit der vertagten Hauptversammlung.

Art. 19

Protokoll der Hauptversammlung

- 1 Die Sitzungen und Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers bzw. des zu dieser Funktion bestellten Notars, festgestellt.
- 2 Das Protokollbuch und dessen Auszüge, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer für gleichlautend bestätigt, gelten als Nachweis für die Abhaltung und die Beschlüsse der Versammlung.

Art. 20

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- 1 Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat, der aus einer variablen Anzahl von neun bis zwölf Ratsmitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung gewählt werden; die Anzahl der Ratsmitglieder wird von der Hauptversammlung die den Jahresabschluss im Vorjahr der Wahl beschließt, festgelegt. Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats gilt:
- a) ist der Verwaltungsrat in neun Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
 - mindestens sechs Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
 - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
 - für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;
 - b) ist der Verwaltungsrat in zehn Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
 - mindestens sieben Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
 - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
 - für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;
 - c) ist der Verwaltungsrat in elf Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
 - mindestens acht Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
 - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
 - für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;
 - d) ist der Verwaltungsrat in zwölf Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
 - mindestens acht Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
 - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
 - für die verbleibenden Ratsmitglieder besteht keine Wohnsitzauflage.

Zur Wahl der Ratsmitglieder:

- a) erstellt der scheidende Verwaltungsrat und veröffentlicht rechtzeitig, die für optimal erachtete quali-quantitative Zusammensetzung des Kollegiums und verfasst dazu das für angemessen erachtete Eignungsprofil der Kandidaten;
- b) prüft der neugewählte Verwaltungsrat die Übereinstimmung zwischen der für optimal erachteten quali-quantitativen Vorgabe und die aus der Wahl sich ergebende tatsächliche Zusammensetzung des Kollegiums.

Die Ratsmitglieder unterliegen den durch Gesetz, Bankenaufsicht und Satzung vorgegebenen Integritäts-, Professionalitäts- und Unabhängigkeitsauflagen.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats muss eine ausgewogene Geschlechterparität gemäß gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Vorgaben sicherstellen; in jedem Fall muss bei Wahl und Ersatz der Verwaltungsräte das Ernennungsverfahren gewährleisten, dass mindestens zwei Ratsmitglieder dem zahlenmäßig weniger vertretenen Geschlecht angehören.

Ratsmitglied kann nicht sein, wer mit der Gesellschaft einen dauerhaften Werksvertrag oder ein Arbeitsverhältnis unterhält; aus dem Dienst geschiedene Angestellte der Gesellschaft sind wählbar sofern die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens zehn Jahre zurückliegt.

Ratsmitglied kann nicht sein, wer ein Arbeitsverhältnis mit einem Konkurrenzunternehmen, mit jeder anderen Bank oder mit einer, von Konkurrenzunternehmen oder Banken kontrollierten Gesellschaft unterhält bzw. bei diesen ein Mandat als Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat ausübt; von dieser Unvereinbarkeit ausgeschlossen sind zentrale Körperschaften des Kreditsektors und von der Gesellschaft beteiligte Unternehmen.

Die Vollendung des siebzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Verwaltungsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Verfall des Mandats anlässlich der, der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgenden ordentlichen Hauptversammlung.

- 2 Mit gesonderter Geschäftsordnung, über welche die ordentliche Hauptversammlung befindet, sind - unbeschadet eventuell strengerer Auflagen aus Gesetz und aufsichtsbehördlicher Verordnung - die von den Ratsmitgliedern ausgeübten Ämter in Drittgesellschaften begrenzt; dabei werden Art des Auftrags sowie Eigenschaften und Größe der jeweiligen Unternehmen berücksichtigt.
- 3 Die Ratsmitglieder sind gehalten sachkundig zu handeln. Um eine korrekte Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen, müssen sie über eine an ihre Funktion angemessene Professionalität und Kompetenz verfügen. In Anbetracht der mit ihrem Amt verbundenen Aufgaben wird, für die Ratsmitglieder mit Wohnsitz in der Provinz Bozen, das vollständige Verständnis der italienischen und deutschen Sprache, in Bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaft und die fachliche Qualifikation die für den Verwaltungsrat erforderlich ist, vorausgesetzt; der Nachweis der Sprachenkenntnis wird von den einzelnen Ratsmitgliedern durch Selbsterklärung gemäß Vorgabe der Gesellschaft erbracht.
- 4 Mindestens drei Ratsmitglieder sind nicht geschäftsführend tätig und gehören daher weder einem beschließenden Ausschuss an noch übernehmen sie eine Geschäftsvollmacht oder üben eine Funktion im Rahmen der laufenden Geschäftsleitung aus. Dabei gilt:
Geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats
- a) gehören dem Vollzugsausschuss an, sofern ein solcher benannt ist, oder handeln im Rahmen von geschäftsführenden Vollmachten oder auch nur de facto;
 - b) üben Durchführungsbefugnisse aus, stehen einzelnen Verwaltungseinheiten vor oder gehören Gremien der operativen Betriebsstruktur an.
- 5 Mindestens drei Ratsmitglieder, die mit den nicht geschäftsführenden Ratsmitgliedern übereinstimmen können, müssen folgende besondere Auflagen der Unabhängigkeit erfüllen:
- a) sie haben im Vorjahresjahr weder direkt noch indirekt mit der Gesellschaft bedeutende Handels- oder Kreditbeziehungen geführt oder beachtliche Honorare für professionelle Leistungen verrechnet;
 - b) sie bekleiden in keiner von der Gesellschaft zugehörigen Tochtergesellschaft das Amt eines geschäftsführenden Mitglieds des Verwaltungsrats;

- c) sie sind weder Mitglied noch gehören sie dem Verwaltungsrat des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft an, und führen mit diesem keine relevanten Geschäfte;
- d) sie sind mit einer Person, für die ein Sachverhalt aus Buchstabe (a), (b) oder (c) in diesem Absatz gegeben ist, nicht verehelicht noch bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert.

Die hier angeführten Umstände werden nach Verhältnismäßigkeit an der Vermögenslage des jeweiligen Ratsmitglieds und an der Bedeutung für die Gesellschaft bewertet.

Bei Verlust der Unabhängigkeitsvoraussetzungen aus diesem Absatz 5, bleibt das betroffene Ratsmitglied im Amt, sofern die Mindestanzahl der unabhängigen Ratsmitglieder im Verwaltungsrat fortbesteht.

- 6 Die Ratsmitglieder bleiben für die Dauer von nicht mehr als drei Geschäftsjahren im Amt und können wiedergewählt werden. Die Amtszeit verfällt mit der Hauptversammlung die zum letzten Jahresabschluss im Mandat beschließt.
- 7 Die Abberufung der Verwaltungsräte ist gesetzlich geregelt.

Art. 21

Wahl des Verwaltungsrats

- 1 Die Hauptversammlung wählt den Verwaltungsrat aus Kandidatenlisten.
Die Kandidatenlisten können von einem oder mehreren Aktionären eingereicht werden die, gemeinsam, mindestens 1% (ein Prozent) am Gesellschaftskapital halten - oder den geringeren Mindestanteil, sofern ein solcher durch Gesetz oder Bankenaufsicht vorgegeben wird - und in der wählenden Hauptversammlung stimmberechtigt sind.
- 2 Die Kandidatenlisten müssen mit Unterschrift der Einreicher, bei sonstigem Ausschluss, am Rechtssitz der Gesellschaft mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung hinterlegt werden. Jeder Einreicher unterzeichnet die Liste mit notariell beglaubigter Unterschrift oder in Gegenwart eines eigens vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Gesellschaft.
Jeder Aktionär kann nur eine Kandidatenliste zur Einreichung unterzeichnen; bei Nichtbeachtung wird seine Unterschrift keiner Liste zugeordnet.
- 3 Jede Liste muss so viele, fortlaufend nummerierte Kandidaten enthalten, als gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung Ratsmitglieder zu wählen sind. Die Kandidaten müssen die Wohnsitzanforderungen aus Art. 20, Abs. 1 erfüllen; unter den von Nummer 1 bis 7 eingetragenen Kandidaten müssen mindestens drei die Anforderungen der Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erfüllen.
Jeder Kandidat kann, bei sonstiger Unwählbarkeit, in nur einer Liste eingetragen sein.
- 4 Die Kandidatenlisten müssen mit den Personalien der einreichenden Aktionäre und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien angemerkt sowie mit dem Nachweis der Aktieninhaberschaft für den Zweck aus Art. 21, Abs. 1 der Satzung und mit jeder weiteren gesetzlich, aufsichtsbehördlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Angabe ergänzt sein.
- 5 Mit jeder Liste müssen umfassende Angaben zur Person und beruflichen Qualifikation der Kandidaten hinterlegt werden sowie deren Erklärung, dass sie die Voraussetzungen, einschließlich jene der Unabhängigkeit, aus Gesetz, Bestimmungen der Aufsichtsbehörde und Satzung für die Mandatsausübung erfüllen und die Kandidatur annehmen.
- 5-bis In Ergänzung zu Absatz 4 und 5 gilt:
 - a) die von den Aktionären eingereichten Listen müssen mögliche Abweichungen des Eignungsprofils der Kandidaten von der, vom scheidenden Verwaltungsrat vorgegebenen quali-quantitativen Zusammensetzung des Kollegiums begründen;
 - b) für die vom scheidenden Verwaltungsrat eingereichten Listen müssen die unabhängigen Ratsmitgliedern das Eignungsprofil der Kandidaten gemäß der vom Verwaltungsrat vorgegebenen quali-quantitativen Zusammensetzung des Kollegiums begutachten.
- 6 Die gültige Hinterlegung der Liste bleibt bei Ausfall einzelner Kandidaten aufrecht; in die offenen Ränge rücken, der Reihe nach, die darauffolgenden Kandidaten nach.
- 7 In der Versammlung wählen die Aktionäre die von ihnen bevorzugte Liste, ohne diese abändern oder ergänzen oder für mehr als eine Liste stimmen zu können.
- 8 Für die Wahl des Verwaltungsrats wird wie folgt vorgegangen:
 - a) Falls mehrere Listen eingereicht worden sind, gelten aus der meistgewählten (die „Mehrheitsliste“), der Reihe nach, alle Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt, bis auf die, den Minderheitslisten zustehenden Ernennungen.
Aus der zweit- und drittgewählten Liste, deren Stimmen jedenfalls mindestens 1% (ein Prozent) des Gesellschaftskapitals verkörpern, und die von, mit den Einreichern oder Wählern der Mehrheitsliste nicht, auch nicht indirekt, verbundenen Aktionären eingereicht oder gewählt worden sind (die „Minderheitslisten“) gilt in den Verwaltungsrat, der Reihe nach, der jeweils erste Kandidat gewählt, der die Zusammensetzung des Rats nach Wohnsitz gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung erfüllt.
Geht aus dem Wahlergebnis nur eine Minderheitsliste hervor, gelten aus dieser, der Reihe nach, die ersten zwei Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt, die die Zusammensetzung des Rats nach Wohnsitz gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung erfüllen.
 - b) Ist nur eine Liste gültig eingereicht worden, oder geht aus dem Wahlergebnis keine Minderheitsliste hervor, gelten in den Verwaltungsrat alle Kandidaten aus der einzigen Liste gewählt.
 - c) Ist es nach Art. 21, Abs. 6 nicht möglich, alle Ratsmitglieder mit dem Verfahren aus diesem Abs. 8, Buchstabe (a) oder (b) zu ernennen oder sollte keine Liste fristgerecht eingereicht worden sein, wählt die Hauptversammlung mit relativer Stimmenmehrheit die fehlenden Ratsmitglieder unter den Kandidaten, die die Voraussetzungen, einschließlich jene aus Art. 20, Abs. 1 und 5 der Satzung erfüllen und in der Versammlung vom scheidenden Verwaltungsrat mit Mehrheitsbeschluss oder von den Aktionären vorgeschlagen werden.
 - d) Bei Stimmgleichheit zwischen Listen, wählt die Versammlung mittels Stichwahl mit relativer Mehrheit.

- e) Sollte mit diesem Ernennungsverfahren die paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach Art. 20, Abs. 1 der Satzung nicht zustande kommen, wird der aus der Mehrheitsliste letztgewählte Kandidat der dem stärker vertretenen Geschlecht angehört, durch den ersten nicht gewählten Kandidaten der selben Liste, der dem weniger stark vertretenen Geschlecht angehört, ersetzt. Muss mehr als ein Kandidat des stärker vertretenen Geschlechts ersetzt werden, wird das Austauschverfahren so lange durchgeführt bis das vorgeschriebene Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat gewährleistet ist. Kommt die paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrats auch dadurch nicht zusammen, wird das Austauschverfahren auf die nach zunehmender Stimmenanzahl gereihten Minderheitslisten angewandt. Können auch dadurch keine Ersatzkandidaten bestimmt werden, beschließt die Versammlung ohne Listen mit relativer Stimmenmehrheit unter geeigneten Kandidaten.

Art. 22

Ersatz der Verwaltungsratsmitglieder

- 1 Fallen im Laufe des Geschäftsjahrs, aus jedwelchem Grund, ein oder mehrere Ratsmitglieder aus, rücken aus deren Herkunftsliste, in der Reihenfolge der Eintragung, die nicht gewählten Kandidaten nach, die ihre Verfügbarkeit bestätigen und die Voraussetzungen für die Mandatsausübung erfüllen, einschließlich Wohnsitz und, sofern erforderlich, Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung sowie Geschlechtsangehörigkeit für die paritätische Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Nicht nachrücken können Kandidaten die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben.
- 2 Kann durch Vorgehen gemäß vorgehendem Abs. 1 der Verwaltungsrat nicht vervollständigt werden, kann der Rat für Ersatz sorgen, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder immer von der Hauptversammlung ernannt worden ist. Die Kooptation berücksichtigt die Voraussetzungen für die Mandatsausübung und die Auflagen zu Wohnsitz und Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung. Für die Kooptation finden jedenfalls die Bestimmungen aus Art. 21, Absatz 5-bis der Satzung Anwendung.
Die Kooptation wird mit absoluter Mehrheit, gerundet auf die nächste Einheit, der Ratsmitglieder im Amt und mit Zuspruch des Aufsichtsrats beschlossen.
- 3 Die durch Nachrücken gemäß vorgehendem Abs. 1 aufgenommenen Ratsmitglieder übernehmen die Restdauer des Mandats ihrer Vorgänger.
- 4 Die kooptierten Ratsmitglieder bleiben bis zur ersten nächsten Hauptversammlung im Amt. Diese sorgt für den Ersatz durch Wahl ohne Listen mit relativer Stimmenmehrheit unter einzelnen Kandidaten die ihre Wahlbewerbung samt Unterlagen nach Art. 20 der Satzung, am Rechtssitz der Gesellschaft, mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung hinterlegt haben.
Die von der Versammlung gewählten Ratsmitglieder übernehmen die Restdauer des Mandats ihrer Vorgänger.

Art. 23

Ämter im Verwaltungsrat

- 1 Der Verwaltungsrat wählt mit absoluter Mehrheit, gerundet auf die nächste Einheit, aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für die Zeit bis zum Ablauf deren Amtszeit als Ratsmitglieder.
- 2 Der Präsident fördert die Wirksamkeit der Gesellschaftsgovernance und der Amtshandlungen des Verwaltungsrats; er stellt die Effizienz der Ratsdebatte sicher und setzt sich dafür ein, dass die Beschlussfassung aus einer angemessenen Rollendialektik heraus und mit dem verantwortungsbewussten und sachlich begründeten Beitrag aller Ratsmitglieder erfolgt. Der Präsident bürgt für das Kräftegleichgewicht zwischen den geschäftsführenden und den nicht geschäftsführenden tätigen Verwaltungsräten und ist Ansprechpartner des Aufsichtsrats und der Ratsausschüsse. Die Aufgaben des Präsidenten setzen voraus dass er keine Durchführungsbefugnisse und geschäftsführende Tätigkeiten, auch nicht de facto, ausübt mit Ausnahme der Geschäfte aus nachfolgendem Abs. 3.
- 3 In Dringlichkeitsfällen kann der Präsident oder, bei Abwesenheit oder Verhinderung, ein Vizepräsident, auf Vorschlag des Generaldirektors oder dessen Stellvertreters, Maßnahmen in Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Vollzugsausschuss, sofern ernannt, anordnen. Über die Anordnung muss dem eigentlich zuständigen Organ in der nächsten Sitzung berichtet werden.
- 4 Der Präsident stellt sicher,
 - a) dass sich der Verwaltungsrat vorschriftsgemäß einem effizienten Selbstbewertungsverfahren unterzieht, das der Komplexität des Mandats gerecht wird und dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Behebung eventuell festgestellter Schwachpunkte umgesetzt werden;
 - b) dass die Gesellschaft für die Gesellschaftsorgane Einführungsprogramme und Schulungspläne bereitstellt und umsetzt.
- 5 Der / Die Vizepräsidenten ersetzen den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung; dabei gilt: Hat der Verwaltungsrat zwei Vizepräsidenten ernannt, erfolgt die Vertretung nach Amtsalter der Vizepräsidenten in dieser Funktion und bei Gleichheit, nach höherem Lebensalter. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten abwesend oder verhindert, werden die entsprechenden Befugnisse, wenn nicht vom Verwaltungsrat anders entschieden, vom Ratsmitglied mit der höchsten Amtszeit und bei Gleichheit, vom Ratsmitglied mit höherem Lebensalter übernommen.
- 6 Fallen im Laufe des Geschäftsjahrs der Präsident oder ein Vizepräsident aus, nimmt der nach Art. 22 der Satzung vervollständigte Verwaltungsrat die Neubesetzung vor.
- 7 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellen oder damit den Generaldirektor oder, auf dessen Vorschlag, einen Mitarbeiter der Gesellschaft beauftragen.

Art. 24

Vergütung des Verwaltungsrats

- 1 Die Jahresvergütung für den Verwaltungsrat und die Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der bestellten Ausschüsse, werden von der Hauptversammlung bei der Wahl des Verwaltungsrats für die Dauer des Mandats festgesetzt.

- 2 Die Vergütung für die, von der Satzung vorgesehenen Ämter im Verwaltungsrat kann vom Verwaltungsrat, nach Anhören des Aufsichtsrats, im Einklang mit dem von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungssystem festgesetzt werden.
- 3 Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der in Ausübung ihres Mandats getragenen Kosten.

Art. 25

Sitzungen des Verwaltungsrats

- 1 Die ordentliche Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt mindestens einmal im Monat und in außerordentlicher Einberufung immer dann, wenn der Präsident es für notwendig erachtet oder auf begründeten Antrag des Aufsichtsrats oder von mindestens 1/3 (ein Drittel) der Ratsmitglieder.
- 2 Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters mindestens fünf Tage vor dem für die Sitzung festgesetzten Termin, außer in Dringlichkeitsfällen für die eine Frist von mindestens 24 Stunden einzuhalten ist. Die Einberufung kann in Papierform oder elektronisch erfolgen und mit jedem Kommunikationsmittel mit dem eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Über die Einberufung sind die ordentlichen Aufsichtsräte in gleicher Weise zu benachrichtigen.
- 3 Die Sitzungen des Verwaltungsrats können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mithilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden, unter der Voraussetzung, dass die Identität aller Teilnehmer mit Sicherheit festgestellt werden kann und diese sich an der Sitzung beteiligen, Dokumente einsehen, empfangen oder übermitteln können und dass die Art der Abhaltung einer korrekten und vollständigen Protokollierung nicht im Weg steht. Das Bestehen dieser Voraussetzungen muss im Sitzungsprotokoll erfasst werden. Damit gelten die Sitzungen als an jenem Ort gehalten, an dem sich der Präsident und der Schriftführer befinden.
- 4 Den Vorsitz der Sitzungen führt der Präsident. Die Sitzung ist mit Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats beschlussfähig.
- 5 Der Verwaltungsrat beschließt mit eigener Geschäftsordnung den Feststellungsablauf zur Erhebung der als optimal erachteten quali-quantitativen Ratszusammensetzung, die Abwicklung seiner Amtshandlungen und das eigene Selbstbewertungsverfahren.

Art. 26

Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- 1 Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag der Ratsmitglieder oder des Generaldirektors.
- 2 Unbeschadet etwaiger Bestimmungen der eigenen Geschäftsordnung, beschließt der Verwaltungsrat mit offener Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden a.
- 3 Die Ratsmitglieder sind gehalten den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat über jedes Interesse zu informieren, das sie für sich oder für Dritte in einem Geschäft der Gesellschaft haben, unter Offenlegung von Art, Bedingung, Ursprung und Ausmaß. Dabei muss der Beschluss des Verwaltungsrats den Geschäftsabschluss und den Nutzen für die Gesellschaft angemessen begründen.

Art. 27

Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrats

- 1 Die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Sitzungsvorsitzenden und des Schriftführers festgestellt.
- 2 Das Protokollbuch und die Auszüge daraus, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer für gleichlautend bestätigt, gelten als Nachweis der Sitzung und der gefassten Beschlüsse.

Art. 28

Befugnisse des Verwaltungsrats

- 1 Dem Verwaltungsrat obliegen die Festsetzung der strategischen Ausrichtung und die Geschäftsführung und alle Befugnisse zur ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Gesellschaft die für die Umsetzung des Gesellschaftszwecks notwendig sind, unbeschadet der besonderen Ermächtigungen, in den gesetzlich vorgesehen Fällen und mit Ausnahme der Handlungen die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.
- 2 Neben den gemäß Art. 2381 Codice Civile nicht übertragbaren Befugnissen sind der ausschließlichen Zuständigkeit des Verwaltungsrats die Entscheidungen vorbehalten über:
 - a) die allgemeine Ausrichtung der Geschäftsführung, die Aufbauordnung und die Ablauforganisation, die strategische Planung und den Finanzplan der Gesellschaft, die strategischen Geschäftsabschlüsse;
 - b) die Verabschiedung und zumindest jährliche Prüfung der Organisationsstruktur;
 - c) die Rahmenbedingungen zur Befugnis- und Verantwortungsübertragung innerhalb der Unternehmensstruktur sowie die Einführung und Abänderung der wesentlichen internen Geschäftsordnungen;
 - d) die Bewertung der allgemeinen Geschäftsentwicklung;

- e) die Risikosteuerung, die Evaluierung von Prozessablauf, Eignung und Erfolg des internen Kontrollsystems, die Auditierung der organisatorischen, verwaltungstechnischen und buchhalterischen Zuordnung;
 - f) die Festlegung des internen Informationssystems und die laufende Prüfung bezüglich seiner Angemessenheit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit;
 - g) die Festsetzung der Richtlinien für die Koordinierung und Leitung der Tochtergesellschaften;
 - h) die Ernennung und Abberufung sowie die Vergütung des Generaldirektors, der Beigeordneten der Generaldirektion und der leitenden Mitarbeiter mit Einstufung „Dirigente“;
 - i) die Ernennung und Abberufung, nach Anhören des Aufsichtsrats, der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen;
 - j) nach zwingender Anhörung des Aufsichtsrats, die Bestellung des internen Buchprüfers, aus den leitenden Mitarbeitern mit Einstufung „Dirigente“ und verwaltungstechnischer und buchhalterischer Fachkompetenz, erworben in einer entsprechenden und für eine angemessene Zeit bekleideten Verantwortungs-Stelle im Kredit- und Finanzsektor.
 - k) die Prüfung auf Kohärenz des angewandten Systems für Lohn- und Leistungsentgelt zugunsten der Verwaltungsräte, der Angestellten und freien Mitarbeiter mit der langfristigen strategischen Ausrichtung der Gesellschaft;
 - l) die eventuelle Bildung von beratenden Ausschüssen und Unternehmens-Beiräten unter Vorgabe deren Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweise;
 - m) die Übernahme und Abtretung von Beteiligungen, Unternehmen und Geschäftszweigen wenn deren Gegenwert 0,1% des Nettovermögens aus dem letzten ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss überschreitet oder bei Beteiligungen an Drittgesellschaften, wenn mehr als 10% der Stimmrechte gehandelt werden;
 - n) den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Liegenschaften und dinglichen Rechten sowie die Errichtung von Immobilieneinheiten;
 - o) die Ausgabe von Schuldverschreibungen ohne und mit Wandlungsrecht in Wertpapieren von Drittgesellschaften;
 - p) den Erwerb, die Kraftloserklärung und die Verfügung eigener Aktien;
 - q) auf Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung und gemäß den von ihr festgesetzten Vorgaben, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals und die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft. Die Ermächtigung regelt die Befugnisse des Verwaltungsrats, infolge und in Durchführung der Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung und ausdrücklich die Befugnisse für die Bestimmung der Form, Art und Beschränkung der Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Aktien, der Rechte der Arbeitnehmeraktionäre und der Kriterien für die Aktienzuzuweisung an das Personal der Gesellschaft zu befinden;
 - r) den Rücktritt der Aktionäre in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
 - s) die Fusion durch Übernahme gemäß Art. 2505 und 2505-bis Codice Civile;
 - t) die Verlegung des Gesellschaftssitzes innerhalb der Gemeinde;
 - u) die Einrichtung und Ordnung, auch hinsichtlich der Gesellschaftszeichnung, von Zweitsitzen, Niederlassungen und Vertretungen sowie deren Verlegung und Auflösung;
 - v) die Anpassung der Satzung an gesetzliche Bestimmungen;
 - w) die Vorgabe der Kriterien für die Umsetzung der Anweisungen der Bankenaufsichtsbehörde.
- 3 Der Verwaltungsrat berichtet dem Aufsichtsrat vierteljährlich über seine Tätigkeit und über die von der Gesellschaft und den Tochtergesellschaften durchgeführten Geschäfte die für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage von Bedeutung sind.

Art. 29

Vollzugsausschuss

- 1 Der Verwaltungsrat kann, bei gegebener operativer Komplexität und Größe, eigene Befugnisse die nicht durch Gesetz oder Satzung seiner ausschließlichen Zuständigkeit vorbehalten sind, einem Vollzugsausschuss übertragen unter Vorgabe der Inhalte, Einschränkungen und Ausübungsbedingungen.
Der Vollzugsausschuss besteht aus drei bis fünf Verwaltungsräten. Der Präsident des Verwaltungsrats kann nicht in den Vollzugsausschuss bestellt werden, kann aber den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen, ausgeschlossen der Präsident und ausgeschlossen die nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats im Sinne des Art. 29 der Satzung.
Die eventuelle Benennung des Vollzugsausschusses bewirkt keine Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse und der Verantwortung des Verwaltungsrats.
Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten des Vollzugsausschuss und, für dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinen Stellvertreter.
- 2 Der Vollzugsausschuss tritt zusammen, wenn der Präsident des Ausschusses es für zweckmäßig erachtet.
Die Sitzungen des Vollzugsausschusses können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mithilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden, zu den Bedingungen aus Art. 25 der Satzung.
- 3 Der Vollzugsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der amtierenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- 4 Der Vollzugsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer oder bestellt dazu den Generaldirektor oder, auf dessen Vorschlag, einen Mitarbeiter der Gesellschaft.
- 5 Die Entscheidungen des Vollzugsausschusses werden dem Verwaltungsrat in der unmittelbar darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.
- 6 Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vollzugsausschusses werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers festgestellt.

- 7 Der Vollzugsausschuss berichtet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich zu den übertragenen Befugnissen über den allgemeinen Geschäftsfortschritt und die absehbare Entwicklung sowie über die, wegen Umfang oder Eigenschaft, wesentlichen Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften.

Art. 30

Risikoausschuss

- 1 Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte den Risikoausschuss mit beratender Funktion zu Risikosteuerung und betrieblichem Kontrollsystem. Der Risikoausschuss besteht aus drei bis fünf Ratsmitgliedern, die nicht geschäftsführend tätig und mehrheitlich unabhängig sind; ist ein Ratsmitglied aus den Minderheitenlisten in den Verwaltungsrat gewählt, steht ihm die Ernennung in den Risikoausschuss zu.
Die Mitglieder des Risikoausschuss müssen eine angemessene Fachkenntnis, Kompetenz und Erfahrung aufweisen, die es ihnen ermöglicht, die Risikobereitschaft der Gesellschaft in vollem Umfang zu verstehen und überwachen zu können. Der Ausschuss kann auf unternehmensexterne Advisor zurückgreifen und, wenn notwendig, direkt mit den Kontrollfunktionen Internal audit, Risk management und Compliance rücksprechen.
Der Ausschuss wählt unter seinen unabhängigen Mitgliedern den Präsidenten.
- 2 Zusammensetzung, Mandat, Befugnisse und verfügbare Mittel des Risikoausschuss sind in einer eigenen Geschäftsordnung abgefasst, über die der Verwaltungsrat befindet.

Art. 31

Übertragung von Verwaltungsratsbefugnissen

- 1 Unbeschadet der nicht übertragbaren Zuständigkeiten aus Gesetz und Satzung, kann der Verwaltungsrat Funktionen und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der laufenden Geschäftsführung, an Ratsmitglieder, dem Generaldirektor und, sofern bestellt, an Beigeordnete der Generaldirektion sowie an Angestellte der Gesellschaft übertragen.
- 2 Der Verwaltungsrat kann bedingte Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe jährlich an einen Kreditausschuss - bestehend aus drei bis fünf Ratsmitgliedern, davon ein Ratsmitglied mit Wohnsitz in der Region Veneto, und dem Generaldirektor mit Stimmrecht - sowie an den Generaldirektor, an weitere Beigeordnete der Generaldirektion und an andere Angestellte der Gesellschaft übertragen.
- 3 Die Volumina der ausgeübten Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe werden dem Verwaltungsrat in der unmittelbar darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Art. 32

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei ausübenden Aufsichtsräten, darunter der Präsident, und zwei Ersatzräten, die alle von der ordentlichen Hauptversammlung bestellt werden.
- 2 Die Aufsichtsräte bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und scheiden mit der Hauptversammlung die zum letzten Jahresabschluss des Mandats beschließt. Die Aufsichtsräte können wiedergewählt werden. Die Ablöse bei Ablauf des Mandats wird mit der Neubildung des Aufsichtsrats rechtskräftig. Bei Ableben, Rücktritt oder Amtsverlust gilt Art. 33 der Satzung.
- 3 Die Aufsichtsräte müssen im Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen sein und die vorgeschriebenen Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit erfüllen.
- 4 Neben der Hinderung nach Gesetz, kann in den Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht gewählt werden, wer
 - a) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer anderen Bank angehört; von dieser Unvereinbarkeit ausgeschlossen sind zentrale Körperschaften des Kreditsektors;
 - b) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines anderen Unternehmens angehört die im unmittelbaren Wettbewerb mit der Gesellschaft steht;
 - c) mit der Gesellschaft oder mit einer von ihr kontrollierten oder mit ihr verbundenen Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis unterhält;
 - d) bei Drittgesellschaften, die als verbundene Unternehmen im Sinne der Aufsichtsregelung erfasst sind, eine Gesellschaftsfunktion mit Ausnahme des Aufsichtsamts bekleiden;
 - e) die zulässige Anzahl an Verwaltungs- und Aufsichtämtern in Drittgesellschaften überschreitet: die zulässige Anzahl ist durch Beschluss der Hauptversammlung in einer eigenen Regelung abgefasst und berücksichtigt die Art des Amtes und die Eigenschaft und Größe des Unternehmens.
Davon unbeschadet bleibt eine gegebenenfalls strengere Begrenzung der Ämterhäufung durch Gesetz oder Bankenaufsichtsbehörde aufrecht.
Die Vollendung des siebenzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Aufsichtsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Mandatsverfall anlässlich der Hauptversammlung die der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgt.
- 5 Die Hauptversammlung kann die Aufsichtsräte nur bei gerechtem Grund abbestellen; der Widerruf des Mandats muss durch Gerichtsentscheid, unter Anhörung des Betroffenen, bestätigt werden.
- 6 Die Aufsichtsräte sind gehalten sachkundig zu handeln. In Anbetracht der von ihnen ausgeübten Funktion und der damit verbundenen Obliegenheiten, wird für die Aufsichtsräte mit Wohnsitz in der Provinz Bozen das vollständige Verständnis der italienischen und deutschen Sprache, in Bezug auf die

Tätigkeit der Gesellschaft und die fachliche Qualifikation die für den Aufsichtsrat erforderlich ist, vorausgesetzt; der Nachweis der Sprachkenntnis wird von den einzelnen Ratsmitgliedern durch Selbsterklärung gemäß Vorgabe der Gesellschaft erbracht.

- 7 Die Mitgliederversammlung setzt die jährliche Vergütung der ordentlichen Aufsichtsräte für die gesamte Dauer ihres Mandats sowie die Höhe der Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der bestellten Ausschüsse fest
- 8 Die Aufsichtsräte haben Anspruch auf Vergütung der in Ausübung ihres Mandats getragenen Kosten.

Art. 33

Wahl und Ersatz der Aufsichtsratsmitglieder

- 1 Die Hauptversammlung wählt den Aufsichtsrat aus Kandidatenlisten, die von den Aktionären eingereicht werden.
- 2 Die Kandidatenlisten können von einem oder mehreren Aktionären eingereicht werden die, gemeinsam, mindestens 1% (ein Prozent) am Gesellschaftskapital halten - oder den geringeren Mindestanteil, sofern ein solcher durch Gesetz oder Bankenaufsicht vorgegeben wird - und in der wählenden Hauptversammlung stimmberechtigt sind.
- 3 Die Kandidatenlisten müssen mit Unterschrift der Einreicher, bei sonstigem Ausschluss, am Rechtssitz der Gesellschaft, mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung hinterlegt werden. Jeder Einreicher unterzeichnet die Liste mit notariell beglaubigter Unterschrift oder in Gegenwart eines eigens vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Gesellschaft.
Jeder Aktionär kann nur eine Kandidatenliste zur Einreichung unterzeichnen; bei Nichtbeachtung wird seine Unterschrift keiner Liste zugeordnet.
- 4 Die Kandidatenlisten müssen mit den Personalien der einreichenden Aktionäre und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien angemerkt sowie mit dem Nachweis der Aktieninhaberschaft und mit jeder weiteren gesetzlich, aufsichtsbehördlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Angabe ergänzt sein.
- 5 Die Listen sind in zwei Abschnitte unterteilt – der erste, für die Kandidaten für das Amt als effektives Aufsichtsratsmitglied und der zweite, für die Kandidaten für das Amt als Ersatz-Aufsichtsratsmitglied – und müssen, in fortlaufender Nummerierung, gleich viele Kandidaten beinhalten wie Aufsichtsräte zu ernennen sind. Der Präsidentschaftskandidat ist in der Liste an erster Stelle eingetragen.

Mit jeder Liste müssen umfassende Angaben zur Person und beruflichen Qualifikation der Kandidaten hinterlegt und die ausgeübten Gesellschaftsmandate offengelegt werden; gleichfalls muss der Liste die Erklärung eines jeden Kandidaten beiliegen, mit welcher er die Kandidatur annimmt und eigenverantwortlich erklärt, dass kein Umstand der Unvereinbarkeit oder Nichtwählbarkeit gegeben ist und dass die Voraussetzungen zur Amtsausübung wie durch Gesetz, Aufsichtsbehörde und Satzung der Gesellschaft vorgegeben, erfüllt sind.

Jeder Kandidat kann, bei sonstiger Unwählbarkeit, in nur einer Liste eingetragen sein.

- 6 Die Listen die unter Nichtbeachtung der vorangegangenen Bestimmungen vorgelegt werden, gelten als nicht eingereicht.
- 7 In der Versammlung wählen die Aktionäre die von ihnen bevorzugte Liste, ohne diese abändern oder ergänzen zu können oder für mehr als eine Liste stimmen zu können.
- 8 Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats muss eine ausgewogene Geschlechterparität gemäß gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben sicherstellen; in jedem Fall muss das Ernennungsverfahren gewährleisten, dass mindestens ein effektives Ratsmitglied dem zahlenmäßig weniger vertretenen Geschlecht angehört.
- 9 Für die Wahl des Aufsichtsrats wird wie folgt vorgegangen:
 - a) Falls mehrere Listen eingereicht worden sind, gelten aus der meistgewählten Liste (die „Mehrheitsliste“), der Reihenfolge der Eintragung nach, der Präsident, ein effektives Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatz-Aufsichtsratsmitglied als ernannt.
 - b) Aus der Liste die die zweithöchste Anzahl von Vorzugsstimmen erhält, sofern diese mindestens 1% (ein Prozent) des Gesellschaftskapitals darstellen (die Minderheitsliste), gelten der Reihenfolge der Eintragung nach, ein effektives Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatz-Aufsichtsratsmitglied als ernannt. Die Minderheitsliste darf weder direkt noch indirekt mit den Einreichern der Mehrheitsliste verbunden sein. Falls keine Minderheitsliste die erforderliche Mindestanzahl von Vorzugsstimmen erhält oder falls nur eine Liste eingereicht worden ist, werden der Präsident, die effektiven Aufsichtsräte und die Ersatz-Aufsichtsräte aus der Mehrheits- oder aus der einzigen Liste ernannt.
 - c) Bei Stimmengleichheit zwischen Listen oder Einzelkandidaturen wählt die Versammlung mittels Stichwahl mit relativer Stimmenmehrheit.
 - d) Sollte mit diesem Ernennungsverfahren die paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach Art. 33, Abs. 8 der Satzung nicht zustande kommen, wird der aus der Mehrheitsliste letztgewählte effektive Aufsichtsrat der dem stärker vertretenen Geschlecht angehört, durch den ersten nicht gewählten Kandidaten der selben Liste, der dem weniger stark vertretenen Geschlecht angehört, ersetzt; bei Ermangelung wird das Austauschverfahren auf der Minderheitsliste und dann den Vorzugsstimmen nach, auf den folgenden Listen angewandt. Sollte dies nicht möglich sein, beschließt die Versammlung ohne Listen mit relativer Stimmenmehrheit unter geeigneten Kandidaten den Austausch des letzt gewählten effektiven Aufsichtsrats der Mehrheitsliste.
 - e) Falls keine Liste gültig eingereicht worden ist, werden alle Aufsichtsräte ohne Listenwahl unter den, in der Versammlung vorgeschlagenen Kandidaten mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Bestimmungen aus Art. 33, Abs. 8 müssen jedenfalls eingehalten werden.
- 10 Fällt der Präsident des Aufsichtsrats aus, rückt an dessen Stelle, bis zur Ergänzung des Rats gemäß Art. 2401 Codice Civile, der Ersatz-Aufsichtsrat aus derselben Liste nach, aus welcher der Präsident ernannt worden ist.
- 11 Fällt ein effektiver Aufsichtsrat aus, rückt an dessen Stelle bis zur nächsten Hauptversammlung, der Ersatz-Rat aus derselben Liste nach, aus welcher der zu ersetzende ernannt worden ist. Falls nur eine Kandidatenliste eingereicht worden ist, rücken die Ersatz-Aufsichtsräte in der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Liste nach.

- 12 Können mit den Ersatz-Aufsichtsräten nicht alle ausgefallenen effektiven Ratsmitglieder ersetzt werden, oder ist es nicht möglich die Bestimmungen aus Art. 33, Abs. 8 einzuhalten, wird die Hauptversammlung einberufen: diese sorgt für den Ersatz durch Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, unter einzelnen Kandidaten. Die neuen Ratsmitglieder verfallen gleichzeitig mit den amtierenden Aufsichtsräten.

Art. 34

Pflichten des Aufsichtsrats

- 1 Der Aufsichtsrat wacht über:
 - a) die Einhaltung der durch Gesetz, Aufsichtsbehörden und Satzung vorgesehenen Bestimmungen;
 - b) die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Geschäftsführung;
 - c) die Angemessenheit der organisatorischen, verwaltungstechnischen und rechnungslegenden Aufbauordnung und deren konkrete Umsetzung;
 - d) die Angemessenheit und Funktionalität des internen Kontrollsystems und insbesondere der Risikoüberwachung einschließlich Kapital-Adäquanz-Verfahren (ICAAP);
 - e) die Angemessenheit der in ihrer Führungs- und Koordinationsfunktion von der Gesellschaft erlassenen Anweisungen an die Tochtergesellschaften;
 - f) die übrigen vom Gesetz vorgesehenen Handlungen und Vorfälle.
- 2 Der Aufsichtsrat stellt insbesondere die angemessene Koordinierung aller Stellen und Strukturen des internen Kontrollsystems einschließlich Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sicher, und veranlasst im Bedarfsfall die geeigneten Korrekturmaßnahmen. Zu diesem Zweck tauschen der Aufsichtsrat und die Gesellschaft die die Wirtschaftsprüfung vornimmt, ohne Verzögerung alle für ihre jeweilige Funktion wesentlichen quantitativen und qualitativen Daten aus.
- 3 Der Aufsichtsrat wacht überdies über die Einhaltung der von der Gesellschaft angewandten Regeln zur transparenten Geschäftsgebarung sowie über die korrekte Abwicklung der Geschäfte mit verbundenen Personen und Unternehmen im Sinne der Aufsichtsregelung und berichtet dazu im Jahresbericht an die Hauptversammlung.
- 4 Der Aufsichtsrat nutzt die Informationsflüsse des internen Kontrollsystems und kann bei der Durchführung der notwendigen Ermittlungen und Prüfungen auf die Stellen und Strukturen des internen Kontrollsystems zurückgreifen sowie jederzeit Inspektionen und Kontrollhandlungen, auch einzeln, vornehmen.
- 5 Der Aufsichtsrat kann bei den Verwaltungsräten Auskunft über den Verlauf der Gesellschaftstätigkeit, auch der Tochtergesellschaften, oder zu bestimmten Geschäften nachfragen. Der Aufsichtsrat kann zudem Informationen über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und den allgemeinen Verlauf der Geschäftstätigkeit bei den Gesellschaftsorganen der Tochtergesellschaften einholen.
- 6 Der Verwaltungsrat informiert ohne Verzug die Bankenaufsichtsbehörde über alle Fakten und Tatsachen, von denen er Kenntnis erhält und die eine Unregelmäßigkeit in der Führung der Gesellschaft oder einen Verstoß gegen die Vorschriften für die Ausübung der Bankentätigkeit darstellen könnten.
- 7 Unbeschadet der Pflicht aus vorangehendem Abs. 6, meldet der Aufsichtsrat dem Verwaltungsrat die eventuell festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, fordert die geeigneten Korrekturmaßnahmen ein und überprüft deren Wirksamkeit im Laufe der Zeit.
- 8 Der Aufsichtsrat bezieht Stellung bei der Ernennung der Leiter der internen Kontrollfunktionen und in jeder Entscheidung zu wesentlichen Aspekten des internen Kontrollsystems.
- 9 Der Aufsichtsrat berichtet anlässlich der Feststellung des Jahresabschluss über ihre Überwachungstätigkeit und, sofern gegeben, die festgestellten Unterlassungen und getätigten Beanstandungen.
- 10 Die Teilnahme der Aufsichtsräte an den Hauptversammlungen und an den Sitzungen des Verwaltungsrats und, sofern benannt, des Vollzugsausschusses ist verpflichtend.

Art. 35

Sitzungen des Aufsichtsrats

- 1 Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Präsidenten des Aufsichtsrats und mindestens alle neunzig Tage.
- 2 Der Aufsichtsrat ist mit Anwesenheit der absoluten Mehrheit der ordentlichen Aufsichtsräte beschlussfähig; der Aufsichtsrat beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.
- 3 Der Präsident des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter leitet die Aufsichtsratssitzungen.
Der Präsident sichert:
 - a) die Wirksamkeit der Debatte indem er darauf achtet dass der Rat aus einer angemessenen Dialektik heraus und mit dem effektiven Beitrag aller Aufsichtsräte beschließt;
 - b) allen Ratsmitgliedern rechtzeitig angemessene Informationen und Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten zu;
 - c) das Selbstbewertungsverfahren des Aufsichtsrats nach Grundsätzen der Effizienz und unter Berücksichtigung der Komplexität der Ratshandlungen und fordert die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen zur Behebung eventuell festgestellter Schwachpunkte ein.
- 4 Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mithilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden unter der Voraussetzung, dass die Funktionstüchtigkeit des Rats sowie der Grundsatz des guten Glaubens und der Gleichbehandlung beachtet wird und unter der besonderen Voraussetzung dass die Identität aller Teilnehmer mit Sicherheit festgestellt werden kann und diese sich an der Sitzung

beteiligen, Dokumente einsehen, empfangen und bearbeiten können. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt für die Abhaltung der Sitzung der Standort, der in der Einberufung angegeben wird, an dem sich der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer befinden. Das Sitzungsprotokoll, das vom Präsidenten in derselben Sitzung verlesen wird, enthält die Erklärung der genauen Übereinstimmung der Niederschrift mit den behandelten Themen und muss von den anwesenden Aufsichtsräten bei der erstmöglichen Gelegenheit unterschrieben werden.

- 5 Die Mitteilungen an den Aufsichtsrat, außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, soweit bestellt, erfolgen schriftlich an den Präsidenten des Aufsichtsrats.

Art. 36

Wirtschaftsprüfung

- 1 Die Wirtschaftsprüfung der Gesellschaft obliegt einer eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wie vom Gesetz vorgesehen.

Art. 37

Generaldirektion

- 1 Die Generaldirektion besteht aus dem Generaldirektor und den vom Verwaltungsrat mit absoluter Stimmenmehrheit der amtierenden Ratsmitglieder, beigeordneten Direktoren.
- 2 Die Befugnisse der Direktoren der Generaldirektion sind vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Art. 38

Befugnisse des Generaldirektors

- 1 Dem Generaldirektor sind Weisungsgewalt, Durchführungssteuerung und Überwachung im Rahmen der ihm erteilten Befugnisse und gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats übertragen; er besorgt hierbei alle ordentlichen Geschäfte der Gesellschaft, entscheidet bedingt im Bereich der Kreditgewährung, der Ausgaben und des Finanzgeschäfts, steht der Unternehmensorganisation und der Vertriebsstruktur vor, steuert das Dienstleistungsgeschäft und besorgt die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und, falls ernannt, des Vollzugausschusses sowie die Dringlichkeitsbeschlüsse gemäß Art. 23 der Satzung.
- 2 Der Generaldirektor ist der Leiter des Personals und der Verwaltungsstruktur.
- 3 Der Generaldirektor ist für die Ausübung seiner Befugnisse dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich.
- 4 Der Generaldirektor leitet selbstständig die Rechtsverfahren zur Sicherstellung des Forderungseinzugs ein; dabei vertritt er die Gesellschaft vor Gericht, ernennt die Rechtsanwälte und erteilt die entsprechenden Prozessvollmachten.
- 5 Der Generaldirektor unterbreitet den Kollegialorganen Vorschläge und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, sofern bestellt, teil.
- 6 In der Umsetzung seiner Befugnisse setzt der Generaldirektor die ihm beigeordneten Direktoren der Generaldirektion ein.
- 7 Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Generaldirektor in allen Befugnissen durch den rangnächsten beigeordneten Direktor, und bei Gleichheit unter diesen, durch den dienstälteren beigeordneten Direktor vertreten.

Abschnitt IV

Vertretung und Gesellschaftszeichnung

Art. 39

Vertretungsbefugnisse und Gesellschaftszeichnung

- 1 Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht, sowohl in der ordentlichen als auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, einschließlich Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren, sowie die freie Gesellschaftszeichnung stehen dem Präsidenten zu und, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinem Stellvertreter.
- 2 Dritten gegenüber gilt die Unterschrift des Stellvertreters des Präsidenten als Nachweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung.
- 3 Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Handlungen oder Kategorien von Handlungen, die Vertretung der Gesellschaft und die freie Gesellschaftszeichnung an einzelne Ratsmitglieder übertragen.

- 4 Der Verwaltungsrat kann außerdem für bestimmte Handlungen oder Kategorien von Handlungen, die bedingte Gesellschaftszeichnung an den Generaldirektor, an „Dirigenti“ und an Mitarbeiter der Gesellschaft übertragen.
- 5 Der Verwaltungsrat kann nach Notwendigkeit, für bestimmte Handlungen Mandate und Vollmachten an Personen die nicht der Gesellschaft angehören, übertragen.

Titolo V

Jahresabschluss der Gesellschaft

Art. 40

Jahresabschluss

- 1 Das Geschäftsjahr schließt zu jedem 31. Dezember.
- 2 Am Ende eines jeden Geschäftsjahrs erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Bilanzbericht gemäß den gesetzlichen Auflagen.

Art. 41

Gewinnverteilung

- 1 Der Reingewinn aus dem genehmigten Jahresabschluss wird wie folgt verteilt:
 - a) an die gesetzliche Rücklage, in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe;
 - b) an die Aktionäre als Dividende in der von der Hauptversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrats, festgesetzten Höhe.
- 2 Der eventuelle Restbetrag wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats zur Bildung oder Aufstockung weiterer Rücklagen verwendet.

Abschnitt VI

Auflösung der Gesellschaft

Art. 42

Auflösung und Liquidation

- 1 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Hauptversammlung die Liquidatoren, setzt deren Befugnisse und die Vorschriften für die Liquidation fest und verfügt die Verwendung der sich aus der Abschlussbilanz ergebenden Aktiva.
- 2 Die Verteilung der verfügbaren Mittel an die Aktionäre erfolgt im Verhältnis zur jeweiligen Aktienbeteiligung.

Abschnitt VII

Übergangsbestimmungen

Art. 43

Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Wahl der Ratsmitglieder und Ersatz bei Ausfall im Laufe des Geschäftsjahrs. Wahl eines Vizepräsidenten.

- 1 Bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bleibt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, in Abweichung von Art. 20, Abs. 1 der Satzung, in zwölf Ratsmitgliedern festgesetzt.

- 2 Bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 bleiben bei Wahl und Kooptation der Ratsmitglieder gemäß Art. 21 und 22 der Satzung, mindestens drei Sitze im Verwaltungsrat den Kandidaten vorbehalten, die seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sind; davon muss mindestens ein Kandidat die Unabhängigkeitsauflagen aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erbringen.
- 3 Ab Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 bleiben, sofern die Hauptversammlung gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung den Verwaltungsrat in 11 oder 12 Ratsmitgliedern festgesetzt hat, bei Wahl und Kooptation gemäß Art. 21 und 22 der Satzung mindestens drei Sitze im Verwaltungsrat den Kandidaten vorbehalten, die seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sind; davon muss mindestens ein Kandidat die Unabhängigkeitsauflagen aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erfüllen.
- 4 Bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022, wird mindestens ein Vizepräsident aus den in der Region Veneto ansässigen Verwaltungsratsmitgliedern ernannt.